

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 11 (1844)

Artikel: Auch ein Wort im Haubitzenstreit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch ein Wort im Haubikenstreit.

„Nunquam retrorsum.“

Man hört bei uns oft die Klage, daß wir hinsichtlich unserer militärischen Verhältnisse zu gar keiner Stetigkeit kommen können. Kaum ist etwas Neues eingeführt, dasselbe einstudirt und dessen Unwendbarkeit vielleicht noch nicht ein Mal sattsam erprobt, so wird bereits wieder daran gemäckelt, Abänderungen oder Verbesserungen werden vorgeschlagen, so daß man wirklich oft nicht weiß, was reglementarisch ist, und was bloß zu den frommen Wünschen gehört; welches Reglement in Kraft, und welches bloß provisorisch ist; welchen Anordnungen des hohen Kriegsrathes man unbedingt folgen (resp. sich oft in Kosten versetzen) muß, und bei welchen man die bescheidene Voransetzung wagen darf, ob vielleicht nicht gar die hohe Tagsatzung, und in ihrem Gefolge sämmtliche große und kleine, Kantons- und Landräthe, zusammt den Corps législatif und den „lieben Herren und Landlütten“ der 25 Orte läblicher Eidgenossenschaft, dabei ins Mittel treten werden. Kommt nun noch dazu, daß von vielen wichtigen Anordnungen den Betreffenden oft lange nichts zur Kenntniß gebracht wird, daß über andere Gegenstände die sogenannten Ordonnanzen über die Gebühr lange auf sich warten lassen, so muß man gestehn, daß es schwer hält, sich aus diesem chaotischen Zustand unserer militärischen Verhältnisse herauszufinden, und es nicht wohl gethan scheint,

immer wieder neue Vorschläge zu bringen. Man sollte es dem schweizerischen Milizoffizier gönnen, daß wenn er sich einmal durch die allgemeinen Dienstdvorschriften und die besondern Reglemente und Ordonnanzen seiner Waffe durchgearbeitet, und so mit vieler Mühe und Anstrengung ein gewisses Quantum von militärischen Kenntnissen erworben hat, er ungestört in seinem Besitz belassen und nicht immer mit Änderungen geplagt werde; — ist doch sein Loos kein so beneidenswerthes, und der Dank für sehr viel Geld- und Zeitaufwand sehr farg zugemessen.

Auch auf die Instruktion der Truppen haben öftere Änderungen den nachtheiligsten Einfluß, was nicht bestritten werden kann, und man darf daher billig Bedenken tragen, mit neuen Vorschlägen ans Licht zu treten.

Wir könnten es uns daher gefallen lassen, wenn z. B. das provisorische Dienstreglement von 1834 trotz aller seiner Mängel endlich zum Gesetz erhoben würde; wenn nicht jeder Mode und Laune des Auslandes, oder jeder „nationalen“ Erfindung hinsichtlich der Kleidung gehuldigt wird, und dergleichen mehr.

Allein wo von Änderungen die Rede ist, die auf die Wehrhaftigkeit unserer Truppen Bezug haben und sie erhöhen sollen, dann müssen alle andern Rücksichten in Hintergrund treten und alle „wenn“ und „aber“ schweigen.

In der Wissenschaft ist kein Stillstand, und wenn sie uns etwas Neues, auf das Kriegswesen Anwendbares bringt, so können und dürfen wir es nicht zu den Akten legen. Durchaus nothwendig ist es nun, daß wir namentlich im Materiellen und in taktischer Beziehung mit dem Auslande wir sagen nicht-Schritt halten, aber doch wenigstens nicht meilenweit hinter ihm zurückbleiben oder sogar Rückschritte thun, und ein solcher Rückschritt scheint uns die Ausmerzung der Haubizzen aus den Gpfunder Kanonenbatterien zu sein.

Manchem denkenden Artillerieoffizier möchte diese Maß-

regel von Anfang an nicht gefallen, allein man nahm sie als ein fait accompli hin.

Herrn Oberstleutnant Massé gebührt der Dank, die Sache vor das Forum der Offentlichkeit gebracht zu haben, und wir sind der Ansicht, daß alle die, welche die Nachtheile, die das neue System nach sich ziehen muß, erkennen, durch Wort oder Schrift dahin wirken sollten, daß man zum Alten zurückkehre, wenn nicht, was noch besser wäre, beide auf zweckmäßige Weise können verbunden werden.

Die Kriegsgeschichte lehrt uns, daß in der Regel die meisten Batterien selbstständig allein stehen und wirken müssen. Selbst wenn wir die ordres de bataille größerer Schlachten durchgehen, finden wir überall zerstreute Batterien. Daneben dann größere Artilleriereserven. Diese Batterien müssen nun so organisiert sein, daß sie unter allen Verhältnissen ihre Aufgabe lösen können. Der Grundsatz, daß leichte Batterien der Haubitzen nicht entbehren können, scheint uns demnach unumstößlich.

Abgesehen davon, daß fast in jedem Gefechtsverhältniß Haubitzen mit Vortheil zu verwenden sein werden, sind sie durchaus nothwendig um den künstlich oder natürlich gedekten Feind aus der Ferne zu beschließen. Avant- und Arrière-garden können ihrer nicht entbehren, um entweder den eigenen Angriff vorzubereiten, oder dem feindlichen entgegen zu treten.

Die neuere Kriegsführung hat gezeigt, welche bedeutende Rolle Dorfgefechte, Angriff und Vertheidigung von Feldschanzen und Desfiléen auch in künftigen Kriegen spielen werden, namentlich in unserem mit Terrainhindernissen übersäten Lande dürfte die ganze Kriegsführung aus einzelnen Gefechten bestehen, in denen den Haubitzen eine große Rolle zugewiesen würde.

Der in ein ihm fremdes Land eingebrochene Feind wird nur mit der größten Behutsamkeit vordringen, er wird jedes

ihm günstige Terrainhindernis benutzen, in jedem Dorf sich verschanzen. Wir werden öfters in Fall kommen, mit seiner Vor- oder Nachhut es zu thun zu haben, oder ihm unvermuthet in die Flanke fallen, ein detachirtes Corps zu zer sprengen suchen, einen Flussübergang zu hindern trachten. Zu alle dem brauchen wir Haubizzen mehrentheils in erster Linie, und zwar mehr Haubizzen, als wir nach unserer Organisation haben.

Zu solchen Unternehmungen wird selten eine ganze Division mit aller ihrer Artillerie verwendet werden. Man wird eine Brigade etwa detachiren und ihr Scharfschützen und Artillerie beigegeben. Wird man aber sofort auch einen Haubizenzug ihr beigesellen, wenn überhaupt bei jeder Division bloß eine Haubizbatterie steht? Schwerlich; sondern es wird heißen: behelst euch, wir können den Rest der Division, der das Hauptcorps bildet, nicht ohne Haubizzen belassen, oder uns mit einer halben Batterie begnügen. Muß nun der Befehlshaber der detachirten Brigade dennoch Haubizzen haben, so tritt der Fall ein, daß eine Haubizbatterie oder Zug schnell herbei geholt werden muß, die nach der Ansicht des „Gutachtens“ bei der heutigen Beweglichkeit der Artillerie nicht lange wird auf sich warten lassen. Wir glauben hingegen, daß in den mehrsten Fällen die Haubizzen sicherlich zu spät eintreffen werden, daß bis sie eintreffen, die Verhältnisse bereits eine andere Gestalt werden angenommen haben, und daß der durch die Haubizzen zu hoffende Vortheil nicht mehr wird erreichbar seyn.

Sind Haubizzen den leichten Batterien beigegeben und in ihrem Batterieverband, so braucht man kein anderes zu zerreißen, und man hat sie bei der Hand, wenn man sie braucht. Denn am Ende wird man uns eben doch zugeben müssen, daß man nach unserer neuen Organisation die Haubizzen im Falle des Bedarfs bei der Divisionsreserve

wird holen müssen, die oft in einer Entfernung von einigen Stunden von dem detachirten Corps sein kann.

Nach unserer Ansicht hätte man weit besser gethan, da man einmal die bisherige Organisation der eidgenössischen Artillerie nicht beizubehalten gesonnen war, wenn man statt die Haubitzen aus den leichten Batterien auszuschließen, jede Batterie um 1 Kanone und 1 Haubizze vermehrt hätte. Wir hätten dann Batterien zu 6 Geschützen jede erhalten, in denen die Haubitzen zu ein Drittheil gewesen wären, ein Verhältniß, das sich in mehreren Artillerien findet, und namentlich für unser Terrain das passendste sein dürfte.

Eine so zusammengesetzte Batterie würde dann ohne, anders allen Anforderungen, die der Befehlshaber einer Vorhut oder eines detachirten Corps mit Recht an die ihm beigegebene Artillerie stellen kann, entsprechen.

Der Hauptmann einer solchen Batterie kennt seine Geschütze, seine Mannschaft, seine Pferde, und sieht sich nicht der fatalen Lage ausgesetzt, entweder der Haubitzen zu entbehren, oder vielleicht den wichtigsten Theil seiner Aufgabe mit einem Haubitzzug lösen zu müssen, der ihm doch mehr oder weniger fremd ist, und dessen Fähigkeit und Leistungen ihm unbekannt sind. Der Hauptmann der der Division zugegebenen Haubitzbatterie hingegen wird nur selten seine Batterie beisammen haben und sie unter seinem Kommando ins Feuer bringen; man wird im Felde bald gezwungen sein, kombinirte Batterien zu improvisiren, und er wird es sich müssen gefallen lassen, wenn man seine Batterie zerreißt.

Kommt dann einmal die ganze Division ins Gefecht, handelt es sich davon, befestigte Dörfer zusammen zu schießen, den Feind aus größern Verschanzungen zu vertreiben; dann reichen einzelne Haubitzzüge nicht mehr hin; dann müssen von den verschiedenen Batterien zusammengezogen werden, wozu man in solchen Fällen eher Zeit haben dürfte. Das Beste wäre

dann freilich, wenn man zu derartiger Verwendung bei jeder Division eine besondere Haubitzenbatterie stehen hätte*).

Warum müssen nun auf einmal die Haubitzen aus den Batterien verdrängt werden, wenn es doch unbestreitbar ist, daß man ihrer nicht entbehren kann; wenn man zugibt, daß es Fälle geben kann, wo man mit Kanonen nichts ausrichtet? Allein wer wird im Felde das Alles voraus wissen können, welcher Fall heute und welcher morgen eintritt, damit er jedesmal die rechte Geschützart bei sich habe? Um für alle Wechselsefälle gerüstet zu sein, muß man von Hause aus combinirte Batterien haben.

Wir können die Ansicht nicht unterdrücken, daß Gründe bei dieser Neuerung mitgewirkt haben; das Gutachten gibt uns in dieser Hinsicht einige Winke, die mit dem innern Wesen der Artillerie nur lose zusammenhängen, im Felde aber jedenfalls gar nicht mehr in Anschlag kommen.

Wir haben oben die Ansicht ausgesprochen, daß fast in jedem Gefechtsverhältniß Haubitzen mit Vortheil zu verwenden sein werden.

Wir wiederholen diese Ansicht, indem wir noch einige erläuternde und unsern Satz begründende Bemerkungen daran knüpfen.

Man betrachtet gewöhnlich die Haubitzen als ein Mittelding zwischen Mörsern und Kanonen, vorzugsweise hält man sich jedoch an ihre Mörsereigenschaft, und sucht ihre Vorteile als Feldwurgeschuß hervorzuheben. Wir möchten

*) Ebenso glauben wir, daß bei keiner Division eine zwölfpfünder-Kanonenbatterie fehlen sollte, um im nöthigen Augenblick den gehörigen Nachdruck geben zu können. Wenn wir nicht irren, sollten bei der Auffstellung von 1840 alle Zwölfpfünderbatterien bei der Reserve in eine Brigade zusammengezogen werden, was insofern mangelhaft erscheint, da die Divisionen auf die verschiedenen Grenzen vertheilt und nicht concentrirt waren.

unsers Ortes gerne darauf aufmerksam machen, daß die andere Eigenschaft vielleicht noch die vorzüglichere sei. Die Vorzüge des Schießens mit Haubitzen sind in die Augen springend, und hauptsächlich in Erinnerung zu bringen, wenn die Sache der kombinirten Batterien vertheidigt wird. Fast alle Einwendungen, die man gegen die Vereinigung von Haubitzen und Kanonen in einer Batterie gewöhnlich vorbringt, daß sie nicht immer das entsprechende Terrain für ihre Aufstellung finden können, daß sie mit dem Feuer der Kanonen nicht gleichen Schritt halten können, daß letztere oft bessere Dienste leisten würden, fallen weg, wenn eben ihre Doppelleigenschaft zur rechten Zeit in Anwendung gebracht wird.

Und in der That, wird mit den Haubitzen geschossen, so verlangt die Ladung *) nicht die Genauigkeit, wie beim Werfen, man wird sie also beinahe so schnell, wie die Kanonen laden können. Es ist ferner die Wahrscheinlichkeit des Treffens viel größer beim Schießen, als beim Werfen, und daraus hervorgehend die Wirkung des Geschosses auf das Ziel, da eine stärkere Ladung als zum Werfen angewandt und die Brandröhre sich daher auch schwer entzünden wird. Schießt man die Granate, so wird sie durch ihre Perkussionskraft auf das Ziel bedeutend einwirken, sie kann noch hinter dem Ziel sehr wirkend sein, und am Ende durch ihre Sprengwirkung noch weiter, welch letztere unter allen Umständen größer als bei geworfenen ist. Plazt die Granate unmittelbar vor dem Ziel, so wird sie ebenfalls gut wirken. Es geht daraus hervor, daß die Haubitzen nicht so weit hinter den Kanonen zurückstehn, daß sie selbst neben ihnen stehen dürfen, und nicht bloß als Wurfgeschütz brauchen geltend gemacht zu werden, da noch obendrein das Werfen weit unsicherer ist! Man thut in der gleichen Zeit weniger

*) Unter Ladung wird hier der Akt des Ladens verstanden.

Würfe, man trifft das Ziel seltener; trifft man es auch, so ist man der Wirkung noch keineswegs sicher; die Brandröhre hat vielleicht kein Feuer gefangen, oder das Geschoss ist so tief in Boden gegangen, daß es nichts mehr leistet. Zer-springt nun gar die in hohem Bogen und mit geringer Ge-schwindigkeit geworfene Granate hoch in der Luft, so ist der Schuß so viel wie vergebens.

Wir glauben daher, daß nur wenn die Umstände es dringend verlangen, die Haubitzen zum Werfen von Gra-naten verwendet werden sollen, also ausnahmsweise, daß hin-gegen in der Regel mit den Haubitzen sollte geschossen wer-den, und sehen somit, da sie diese Eigenschaft besitzen, um so weniger einen Nachtheil darin, wenn sie mit Kanonen im gleichen Batterieverbande stehen.

Ist diese Vereinigung sogar durch die Nothwendigkeit geboten, so darf man auch auf der andern Seite verlangen, daß man die Haubitzen auf einen solchen Grad der Vervoll-kommnung bringe, daß sie auch namentlich auf offenem Ter-rain und im Kartätschschuß der Wirkung der Kanone so nahe wie möglich rücke. Wir werden aber dieses nur dann erreichen, wenn wir das System der kurzen Haubitzen ver-lassen. Die Erfahrungen, die fremde Artillerien mit den lan-gen Haubitzen gemacht haben, sind bemerkenswerth*), und sollen wir nicht bei einem Zusammentreffen mit dem Feinde, weit gegen ihn im Nachtheil stehn, so dürfen wir nicht zaudern zu dieser Neuerung zu schreiten.

Wir resumiren uns dahin:

- 1) Kehrt wieder zu den vereinigten Kanonen und Hau-bitzbatterien zurück;
- 2) kombiniert die Batterien zu 6 Geschützen (4 Ka-nonen und 2 Haubitzen);

*) England, Frankreich, Oesterreich, Bayern, Holland, Belgien haben sie eingeführt. Russland besitzt schon länger seine Einhörner.

3) scheut Kosten und Mühe nicht, die langen Hau-
biken einzuführen.

Fragen wir uns nun, ob wohl unsere Bemerkungen werden beachtet, ob ihnen vielleicht gar wird Rechnung getragen werden, so sehen wir freilich nicht vor, daß Hoffnung dazu vorhanden sei, so sehr wir es von unserm Standpunkt aus wünschen müssen. Wenn von derlei Fragen wie die behandelte die Rede ist, so kann auch nicht immer die zunächstliegende Folge einer solchen Besprechung in Betracht kommen. Wir glauben unsere Pflicht gethan zu haben, indem wir sine ira et studio unsere Meinung aussprachen, da uns unser Artilleriewesen zu sehr am Herzen liegt, um eine so wichtige Änderung stillschweigend hinzunehmen.

— X —

Eidgenössische Inspektionen im Jahr 1845.

Zürich: 3 Komp. Kavallerie, 2 Komp. Scharfschützen und
4 Infanteriebataillone.

Bern: 2 Komp. Artillerie.

Luzern: Das Artilleriekontingent, das Materielle und die Munition.

Glarus: Das ganze Bundeskontingent, das Materielle und die Munition.

Schaffhausen: Das gesammte Bundeskontingent, das Materielle und die Munition.

Nargau: 2 Komp. Artillerie, 1 Komp. Kavallerie, 1 Komp. Scharfschützen und 2 Bataillone Infanterie.

Basellandschaft: 1 Komp. Kavallerie.

Waadt: 2 Komp. Artillerie.
